
Gerichtsordnung

(Änderung vom 24. Oktober 2007)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974¹ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 bis 5 Wahlvoraussetzungen

¹ Als Richter wählbar sind in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen.

² Gerichtspräsidenten sowie voll- und teiltamtliche Richter müssen

- a) ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines anderen Staates, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat, abgeschlossen haben, oder
- b) über ein Anwaltspatent verfügen.

³ Die nebenamtlichen Richter sollen über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, welche für die Aufgabenerfüllung der Gerichte von Bedeutung sind.
Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

§ 1a (neu) Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder der Gerichte und die Gerichtsschreiber können nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, dem Bezirksrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, der Staatsanwaltschaft, einer Untersuchungsbehörde desselben Gemeinwesens oder der oberen Gerichtsinstanz angehören.

² Die Mitglieder und die Gerichtsschreiber des Kantons- und des Verwaltungsgerichts können nicht gleichzeitig bei der kantonalen Verwaltung beschäftigt sein.

³ Demselben Gericht können nicht gleichzeitig Personen als Richter oder Schreiber angehören, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

⁴ Die Parteivertretung vor Gericht ist den Richtern und Schreibern dieses Gerichts untersagt.

§ 2 Besetzung der Richterstellen

¹ Die neu zu besetzenden Richterstellen sind öffentlich auszuschreiben.

² Das zuständige Gericht erstellt ein Anforderungsprofil mit den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, welche das neu zu wählende Mitglied erfüllen sollte. Dieses Anforderungsprofil wird den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien und auf Wunsch weiteren Interessenten abgegeben.

§ 3 Abs. 1, 2 und 3 (neu)
Amtdauer und Konstituierung

¹ Die Amtdauer beträgt vier Jahre und beginnt nach den Erneuerungswahlen am 1. Juli.

² Frei gewordene Stellen werden für den Rest der Amtdauer wieder besetzt.

³ Die Gerichte konstituieren sich selbst. Die Konstituierung und die Zuständigkeiten der einzelnen Kammern sind im Amtsblatt und im Staatskalender zu publizieren.

§ 21 Abs. 1 bis 3

¹ Das kantonale Strafgericht besteht aus dem Präsidenten und sieben bis zwölf Richtern. Der Kantonsrat setzt die Zahl der Richter nach Anhörung des Gerichts bis zu einer neuen Beschlussfassung fest.

² Es wählt den oder die Vizepräsidenten aus seiner Mitte und stellt Gerichtsschreiber sowie das weitere Personal an.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 22 Abs. 1, 2 (neu) und 3 (neu)
Besetzung und Beschlussfähigkeit

¹ Das kantonale Strafgericht behandelt seine Geschäfte nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Gesamtgericht, in Kammern oder als Einzelrichter.

² Das Gesamtgericht bestimmt die erforderlichen Kammern, deren Besetzung und die Vorsitzenden. Die einzelnen Kammern bestehen aus mindestens drei Richtern und sind nur bei Vollbesetzung beschlussfähig. Als Jugendgericht tagt es in Dreierbesetzung.

³ Der Präsident ist befugt, ein Geschäft dem Gesamtgericht zu unterbreiten. Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken.

§ 25 Abs. 1 und 2

Das Kantonsgericht besteht aus dem Präsidenten und zehn bis 15 Kantonsrichtern. Der Kantonsrat setzt die Zahl der Richter nach Anhörung des Gerichts bis zu einer neuen Beschlussfassung fest.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 26 Organisation

Das Kantonsgericht wählt den oder die Vizepräsidenten aus seiner Mitte und stellt Gerichtsschreiber sowie das weitere Personal an.

§ 27 Abs. 1 bis 4

Besetzung und Beschlussfähigkeit

¹ Das Kantonsgericht behandelt seine Geschäfte nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Gesamtgericht, in Kammern oder präsidial.

² Das Gesamtgericht bestimmt die erforderlichen Kammern, deren Besetzung und die Vorsitzenden. Die einzelnen Kammern bestehen aus mindestens drei Richtern und sind nur bei Vollbesetzung beschlussfähig. Berufungen in Zivil- und Strafsachen werden in der Regel in einer Besetzung von fünf Richtern beurteilt.

³ Der Präsident ist befugt, ein Geschäft dem Gesamtgericht zu unterbreiten. Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 28 Abs. 1 bis 6

¹ Das Kantonsgericht beurteilt die kantonalen Rechtsmittel in Zivil-, Straf- und Schuldbetreibungssachen nach Massgabe der kantonalen Prozessordnungen.

² Es beurteilt erstinstanzlich Streitigkeiten, die ihm als einzige kantonale Instanz durch Bundesrecht oder, sofern der bundesgerichtliche Streitwert erreicht wird, nach durchgeführtem Sühneverfahren durch Prorogation zugewiesen werden.

³ Es ist nach Massgabe der übrigen Gesetzgebung für weitere Geschäfte zuständig.

⁴ Der Präsident kann die Beurteilung von Zwangsmassnahmen in Strafsachen als kantonale richterliche Behörde einem Richter übertragen. Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 31 Abs. 1 bis 3

Bestand

Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und sechs bis zehn Verwaltungsrichtern. Der Kantonsrat setzt die Zahl der Richter nach Anhörung des Gerichts bis zu einer neuen Beschlussfassung fest.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 32 Organisation

Das Verwaltungsgericht wählt den oder die Vizepräsidenten aus seiner Mitte und stellt Gerichtsschreiber sowie das weitere Personal an.

§ 33

¹ Das Verwaltungsgericht behandelt seine Geschäfte nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen als Gesamtgericht, in Kammern oder als Einzelrichter.

² Das Gesamtgericht bestimmt die erforderlichen Kammern, deren Besetzung und die Vorsitzenden. Die einzelnen Kammern bestehen aus mindestens drei Richtern und sind nur bei Vollbesetzung beschlussfähig.

³ Der Präsident ist befugt, ein Geschäft dem Gesamtgericht zu unterbreiten. Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Richter mitwirken.

§ 35 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Präsident oder ein vom Verwaltungsgericht bezeichneter Richter urteilt als kantonale richterliche Behörde über ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen.

§ 36 Abs. 6 (neu)

⁶ Den Untersuchungsrichtern und Sachbearbeitern mit Einvernahmebefugnissen ist die Parteivertretung vor ihrer Amtsstelle untersagt.

§ 155 (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. Oktober 2007

¹ Die Bestimmungen über den Bestand, die Besetzung und die Beschlussfähigkeit der kantonalen Gerichte gelten ab dem Beginn der nächsten Amtsperiode nach Inkrafttreten dieser Änderung.

² Für die erstmalige Bestellung der kantonalen Gerichte nach Inkrafttreten dieses Beschlusses werden die Richterzahlen zusätzlich zu den Präsidenten für das kantonale Strafgericht auf neun, für das Kantonsgericht auf zwölf und für das Verwaltungsgericht auf acht Mitglieder festgelegt.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung² unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Patrick Schönbächler
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 231.110; GS 16-427.

² SRSZ 100.000.